

## Ablauf eines Habilitationsverfahrens

### 1. Vorstellungsvortrag

Der/die Bewerber/-in stellt sich an der Fakultät mit einem fachlichen Vortrag aus dem gewünschten Habilitationsgebiet vor (s.a. Fakultätsratsbeschluss vom 26.01.2005). Zum Vortrag sind alle Professoren und habilitierten Mitglieder der Fakultät, sowie alle Mitglieder des Fakultätsrates, einzuladen. (Das Einladungsschreiben wird im Namen des Dekans von der Fachbereichsverwaltung verteilt.) Das Institut, dem das Habilitationsgebiet fachlich zugeordnet ist, sorgt für eine möglichst breite fachliche Beurteilung des Vortrags. Wird das Vorhaben als erfolversprechend eingestuft spricht das Institut dem/der Kandidaten/-in eine Ermunterung zur Eröffnung des Verfahrens aus. Es ist hierbei vom Institut auch darauf zu achten, dass die fachlichen Erfordernisse für die Annahme (§ 5 AHabO) von dem/der Kandidaten/-in erfüllt werden.

### 2. Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens

Wenn die Ermunterung ausgesprochen wurde, kann der/die Kandidat/-in einen Antrag auf Annahme als Habilitand/-in stellen.

Der Antrag ist beim Dekan (über die Fachbereichsverwaltung) einzureichen.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen (§ 2, § 4, § 6 AHabO):

- Antrag mit Bezeichnung des Fachgebiets für das die Lehrbefähigung angestrebt wird
- Lebenslauf mit Schriftenverzeichnis und Verzeichnis der bisher abgehaltenen Lehr- und Vortragsveranstaltungen und Forschungsarbeiten
- Nachweis über alle bisher abgelegten Hochschul- und Staatsprüfungen
- amtliches Führungszeugnis (wenn der/die Bewerber/-in nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist)
- Nachweis über die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache, wenn der/die Bewerber/-in aus dem fremdsprachigen Ausland kommt
- Erklärung über frühere oder laufende Habilitationsverfahren
- ggf. Nachweis über zusätzliche wissenschaftliche Qualifikationen des/der Bewerbers/-in
- Ermunterungsschreiben des Instituts (sofern dieses nicht direkt vom Institut, über die Fachbereichsverwaltung, an den Dekan gesandt wurde)
- ggf. Vorschlag für die Besetzung des Fachmentorats

### 3. Annahme als Habilitand/-in

Wenn der/die Kandidat/-in die Voraussetzungen des § 4 und § 5 AHabO erfüllt, entscheidet der Fakultätsrat über die Annahme. Auf Antrag können Professoren der Fakultät die nicht Mitglied im Fakultätsrat sind an dem Verfahren stimmberechtigt mitwirken.

Der Fakultätsrat bestellt mit der Annahme als Habilitand/-in ein Fachmentorat (§ 7 AHabO). Das Fachmentorat begleitet und begutachtet das Verfahren. Der/die Habilitand/-in besitzt ein

Vorschlagsrecht bei der Besetzung des Fachmentorats (s. a. Punkt 2).  
An der Fakultät für Angewandte Informatik wird ein Fachmentoratssprecher eingesetzt, er vertritt die Entscheidungen des Fachmentorats gegenüber der Fakultät.

#### 4. Zielvereinbarung

Das Fachmentorat legt zu Beginn des Verfahrens im Benehmen mit dem/der Habilitand/-in im Rahmen einer schriftlichen Zielvereinbarung zwischen Habilitand/-in, Fakultät und Universität Art und Umfang der für eine Habilitation notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre fest. Die Zielvereinbarung wird vom/ von der Habilitanden/-in, den Mitgliedern des Fachmentorats (bzw. dem Sprecher), dem Dekan und der Präsidentin unterzeichnet.

#### 5. Habilitationsverfahren

Das Habilitationsverfahren ist in der Regel auf einen Zeitraum von vier Jahren begrenzt (§ 8 i.V.m. § 10 AHabO). Zum Umfang und Inhalt des Habilitationsverfahrens siehe § 8 AHabO.

##### 5.1 Zwischenevaluierung

Nach zwei Jahren führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung durch. Im Falle einer positiven Zwischenevaluation wird das Habilitationsverfahren fortgesetzt. Bei einer negativen Evaluierung kann der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats aufheben, in diesem Fall ist das Habilitationsverfahren beendet.

Der Dekan informiert den/die Habilitanden/-in über das Ergebnis der Zwischenevaluation.

Der Habilitand kann gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 AHabO beantragen, vorzeitig das abschließende Begutachtungsverfahren einzuleiten.

##### 5.2 Abschließende Begutachtung

Nach der Erbringung der für die Feststellung der Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen findet eine wissenschaftliche Begutachtung durch das Fachmentorat statt. Hierfür sollen auch externe Gutachten eingeholt werden.

Das Fachmentorat schlägt dem Fakultätsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor, wenn der Bewerber die vereinbarten Leistungen erbracht hat. Der Dekan führt im Fakultätsrat einen Beschluss über den Vorschlag des Fachmentorats herbei.

Stellt das Fachmentorat fest, dass die vereinbarten Leistungen nicht erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, hebt der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats auf und das Verfahren ist beendet.

#### 6. Abschluss des Habilitationsverfahrens

##### 6.1 Lehrbefähigung

Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird dem Bewerber eine von

Präsidentin und Dekan unterzeichnete Urkunde ausgehändigt (§ 11 Abs. 1 AHabO).

An der Fakultät für Angewandte Informatik wird dem Bewerber angeboten, nach Beendigung des Habilitationsverfahrens einen öffentlichen Vortrag zu halten und die Habilitationsurkunde im Rahmen dieses Vortrags überreicht zu bekommen.

## **6.2 Lehrbefugnis**

Aufgrund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Universität auf Antrag der habilitierten Person die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet der Lehrbefähigung (§ 11 Abs. 2 AHabO). Erst mit der Erteilung der Lehrbefugnis wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent/-in“ erworben.

Der Antrag ist bei der Fachbereichsverwaltung einzureichen und über den Dekan dem Präsidium zuzuleiten. Dem Antrag ist ggf. ein aktualisierter Lebenslauf mit Schriftenverzeichnis beizufügen.